

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 35 (1962)

Heft: 8

Rubrik: Eidg. Militärdepartement : Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

Es kommt immer wieder vor, dass Wehrmänner irrtümlicherweise glauben, der Bund *müsse* für ihre Ausrüstung mit Schuhwerk aufkommen. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Beschaffung der Schuhe früher — wie übrigens heute noch jene der Leibwäsche — *ausschliesslich Sache des Wehrpflichtigen war* und erst im Verlauf der Zeit vom Bund im Sinne eines Entgegenkommens teilweise übernommen worden ist. Artikel 16 der Verordnung über die Mannschaftsausrüstung vom 20. Juli 1954 schreibt vor, dass die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen zu jedem Dienst mit vollständiger und felddiensttauglicher Mannschaftsausrüstung, mit der Leibwäsche und den zur Körperpflege erforderlichen Gegenständen einzurücken und für deren Anschaffung selbst zu sorgen haben. Wenn auch der Bundesrat im Laufe der Zeit und besonders während des Aktivdienstes infolge erhöhter Dienstleistungen dem Wehrmann entgegengekommen ist, so will das aber noch nicht heissen, dass der Bund zur Ausrüstung des Wehrmannes mit felddiensttauglichem Schuhwerk verpflichtet ist.

Inbezug auf die heute gültige Regelung sind in der vom Bundesrat erlassenen *Verordnung* vom 4. Januar 1957 über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk sowie im Bundesratsbeschluss betreffend Änderung der Verordnung über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk vom 11. Dezember 1961 in der Hauptsache folgende Bestimmungen enthalten:

Artikel 1

«Aus den Armeebeständen werden zum militärischen Gebrauch unentgeltlich abgegeben:

- a) den Rekruten zu Beginn der Schule 2 Paar Schuhe bzw. 1 Paar Reitstiefel und 1 Paar Schuhe;
- b) den neu ausgehobenen Hilfsdienstpflichtigen, die Instruktionsdienst leisten, bei der Ausrüstung 1 Paar Schuhe.

Das Eidgenössische Militärdepartement bestimmt, mit welcher Art Schuhwerk die Rekruten und berechtigten Hilfsdienstpflichtigen auszurüsten sind.

Artikel 2

Aus den Armeebeständen können gegen Bezahlung zum militärischen Gebrauch bezogen werden:

- a) *zum ausserordentlich herabgesetzten Preis:*
von den neu ausgehobenen Hilfsdienstpflichtigen, die keinen Instruktionsdienst leisten, bei der Ausrüstung 1 Paar Schuhe;
- b) *zum herabgesetzten Preis:*
 1. von den Soldaten, Gefreiten, Korporalen, Wachtmeistern und ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen 2 Paar Schuhe;
 2. von den höheren Unteroffizieren und Offizieren 3 Paar Schuhe;
 3. von den berittenen Dienstpflichtigen, an Stelle von 1 Paar Schuhe 1 Paar Reitstiefel;
- c) *zum Tarifpreis:*
von den Dienstpflichtigen und ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen nach Bedarf.

Artikel 3

Für den Bezug von Ordonnanzschuhwerk zu herabgesetztem Preis gemäss Artikel 2, Buchstabe b sind folgende Fristen massgebend:

- a) *erstes Paar:*
nach 250 Dienstofftagen oder 7 Dienstjahren seit dem Gratisbezug oder dem Bezug zum ausserordentlich herabgesetzten Preis;

b) zweites und drittes Paar:

nach je 250 Diensttagen oder 10 Dienstjahren seit dem letzten Bezug zu herabgesetzten Preisen;

c) 1 Paar Ordonnanzreitstiefel: während der Dauer der berittenen Einteilung.

Artikel 6

Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen sind für den sachgemässen Unterhalt und die Aufbewahrung des aus Armeebeständen bezogenen Schuhwerks persönlich verantwortlich; sie haben dasselbe möglichst lange in felddiensttauglichem Zustand zu erhalten.

Während der Dauer der Dienstpflicht ist es dem Wehrmann verboten, felddiensttaugliches Ordonnanzschuhwerk

a) in irgendeiner Form zu veräussern, zu vertauschen oder zu verschenken;

b) allgemein und dauernd ausserdienstlich zu tragen;

c) infolge von Vernachlässigung Schaden nehmen oder zugrunde gehen zu lassen.

Das ausserdienstliche Tragen des Ordonnanzschuhwerks ist nur so weit gestattet, als dies zur Erhaltung der Marschtüchtigkeit notwendig ist.

Artikel 7

Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen haben zu jedem Militärdienst und zu jeder gemeindeweisen Inspektion ihr felddiensttaugliches Schuhwerk mitzubringen, nämlich:

a) Dienstpflichtige des Auszuges und der Landwehr: 2 Paar;

b) Dienstpflichtige des Landsturms und Hilfsdienstpflichtige: 1 Paar.

Die Dienstpflichtigen des Landsturms und die Hilfsdienstpflichtigen haben zu jedem Militärdienst ein zweites Paar Schuhe für den Ausgang mitzubringen.

Das Eidgenössische Militärdepartement bestimmt, welche Art Schuhwerk die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen in den Militärdienst und an die gemeindeweise Inspektion mitzubringen haben.

Artikel 8

Nicht mehr felddiensttaugliches Schuhwerk muss durch neues Ordonnanzschuhwerk oder durch gleichwertiges Zivilschuhwerk ersetzt werden. Nicht felddiensttaugliches Schuhwerk, das in den Militärdienst oder an die gemeindeweise Inspektion mitgebracht wird, muss durch Ordonnanzschuhe ersetzt werden.

Artikel 13

Dienst- und Hilfsdienstpflichtige, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden gemäss Artikel 72 des Militärstrafgesetzes bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung weiterer Strafbestimmungen.

Artikel 14

Schuhwerk, das vor dem 22. August 1946 zum herabgesetzten Preis gekauft worden ist, wird nicht an die in Artikel 3 festgelegte Bezugsberechtigung angerechnet.»

Gestützt auf Artikel 7, Absatz 3 der obenerwähnten Verordnung vom 4. Januar 1957 und in Ausführung dieser Bestimmung hat das Eidgenössische Militärdepartement in den Artikeln 4, 7 und 7bis seiner *Verfügungen* vom 5. Januar 1957/18. Februar 1959/19. Dezember 1961 über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk inbezug auf die Art des von den Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen in den Militärdienst und an die gemeindeweise Inspektion mitzubringenden Schuhwerks u. a. folgendes festgelegt:

Artikel 4

«In den Militärdienst und an die gemeindeweisen Inspektionen haben felddiensttaugliches Schuhwerk mitzubringen:

1. Dienstpflichtige des Auszuges und der Landwehr der Truppengattungen, die gemäss Tabelle im Anhang mit 2 Paar Schuhen mit Gummisohlen ausgerüstet worden sind:
2 Paar Schuhe, wovon wenigstens 1 Paar mit Gummisohlen;
2. übrige Dienstpflichtige des Auszuges und der Landwehr:
2 Paar Schuhe, wovon wenigstens 1 Paar mit Beschlag. Die Motorfahrer und Motorradfahrer können 2 Paar Schuhe mit Gummisohlen mitbringen;
3. Dienstpflichtige des Landsturms und Hilfsdienstpflichtige, die in einer in Artikel 5 aufgeführten Formation eingeteilt sind:
1 Paar Schuhe mit Gummisohlen;
4. übrige Dienstpflichtige des Landsturms und Hilfsdienstpflichtige:
1 Paar Schuhe mit Beschlag oder Gummisohlen.

Die Dienstpflichtigen des Landsturms und die Hilfsdienstpflichtigen haben zu jedem Militärdienst ein zweites Paar Schuhe für den Ausgang mitzubringen.

Artikel 5

Die in Einheiten (Stäbe) und Hilfsdienstformationen versetzten Wehrmänner, deren Dienst anderes Schuhwerk erfordert als dasjenige, das sie erhalten haben, können zum ausserordentlich herabgesetzten Preis beziehen:

1. 1 Paar Ordonnanzschuhe mit Gummisohlen, wenn sie in einer der folgenden Formationen eingeteilt sind:
Armeestab 524
Panzertruppen
Fliegertruppen
Fliegerabwehr-Radarkompagnien (nur Wehrmänner, die an den Radargeräten arbeiten)
Motorbootkompagnien
Versorgungstruppen
Lawinenkompagnie
HD-Eisenbahnbrückendetachemente
HD-Eisenbahnfahrleitungsdetachemente
HD-Eisenbahndetachemente.
2. 1 Paar Ordonnanzreitstiefel: nicht berittene Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die beritten Dienst leisten;
3. 1 Paar Ordonnanzschuhe mit Beschlag oder Gummisohlen: beritten eingeteilte Wehrmänner, die nicht mehr beritten Dienst leisten.

Die bereits in diesen Einheiten (Stäbe) und Hilfsdienstformationen eingeteilten Wehrmänner, die noch keine Schuhe mit Gummisohlen gefasst haben, können 1 Paar Ordonnanzschuhe mit Gummisohlen zu den gleichen Bedingungen wie diejenigen, die versetzt werden, beziehen. Diese Abgabe erfolgt im Rahmen der allgemeinen Bezugsberechtigung von Ordonnanzschuhwerk zu herabgesetzten Preisen.

Artikel 7

Felddiensttaugliches Schuhwerk muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Schaft:
Schwere Rind- oder Kalbberleder, wie z. B. Waterproof, Chromsport usw., mit einem guten Lederfutter.
Schäfte aus leichten Oberledern oder aus andern Materialien sind nicht zugelassen.
2. Boden:
 - a) feste Lederlaufsohle auf kräftigem Lederunterbau;
 - b) feste Sohle aus vulkanisiertem Gummi oder Gummiersatz mit griffigem Profil, auf kräftigem Lederunterbau;
 - c) Absatz mit möglichst senkrechter Front in der Gelenkpartie. Crêpe und Rohgummi sind nicht gestattet;
3. Beschlag:
Ordonnanz oder ähnlich, vollständig und griffig.
4. Das Schuhwerk muss richtig unterhalten und die Reparaturen fachgemäss ausgeführt sein.

Artikel 7bis (neu)

Halbschuhe werden nicht als felddiensttaugliches Schuhwerk anerkannt.
Spezialskischuhe sind nur bei Dienstleistungen im Schnee zugelassen.»

Es ist eine Tatsache, dass ein Wehrmann mit nur ungenügendem Schuhwerk nicht kriegstauglich ausgerüstet ist. Ferner darf nicht übersehen werden, dass es im ureigensten Interesse des Wehrpflichtigen selbst liegt, jederzeit für den Ernstfall mit felddiensttauglichem Schuhwerk versehen zu sein, nicht zuletzt auch mit Rücksicht auf die Erhaltung seiner Gesundheit. Es ist im übrigen damit zu rechnen, dass in Notzeiten, ähnlich wie dies für gewisse Lebensmittel der Fall sein kann, auch Gegenstände zum täglichen Gebrauch wie z. B. Schuhe auf bestimmte Zeit für den freien Verkauf gesperrt werden, sodass der Wehrpflichtige im Falle einer Kriegsmobilmachung keine Möglichkeit mehr hätte, fehlendes Schuhwerk zu kaufen. Rückt er aber mit ungenügendem Schuhwerk ein, dann macht er sich strafbar. Diese wenigen Gründe mögen dartun, weshalb der Wehrmann stets — also auch schon in Friedenszeiten — mit dem vorgeschriebenen Schuhwerk ausgerüstet sein muss.

Wenn der Bund auch heute noch in der unentgeltlichen (z. B. an Rekruten) und verbilligten Abgabe von Schuhwerk weiter geht als vor dem Aktivdienst, so darf doch nicht vergessen werden, dass dem Grundsatz nach immer noch die Pflicht des Wehrmannes zu Recht besteht, sich im Militärdienst benötigtes Schuhwerk selber zu beschaffen. Der Bund unterstützt den Wehrmann in der Pflicht zur Beschaffung des erforderlichen Schuhwerks heute dadurch, dass er ihm gemäss den oben wiedergegebenen Bestimmungen die Möglichkeit gibt, zu ausserordentlich günstigen Preisen qualitativ einwandfreies felddiensttaugliches Schuhwerk zu beziehen.

Eidgenössisches Militärdepartement

Schuhhausrüstungs-Tabelle vom 19. Dezember 1961

gültig ab 1. Januar 1962

	Ordonnanzschuhe		Ordonnanz-Reitstiefel
	mit Beschlag	mit Gummisohlen	
<i>A. Rekruten</i>			
1. Infanterie	1	1	—
2. Mechanisierte und Leichte Truppen ausgenommen:	1	1	—
a) Dragoner	—	1	1
b) Panzer- und Panzergrenadier- rekruten, Motordragoner	—	2	—
3. Artillerie	1	1	—
4. Fliegertruppen	—	2	—
5. Fliegerabwehrtruppen ausgenommen:	1	1	—
a) Radarrekruten	—	2	—
6. Genietruppen	1	1	—
7. Übermittlungstruppen	—	2	—
8. Sanitätstruppen	1	1	—
9. Veterinärtruppen ausgenommen:	1	1	—
Hufschmiede der Kavallerie	—	1	1
10. Versorgungstruppen	—	2	—
11. Reparaturtruppen	—	2	—
12. Luftschutztruppen	1	1	—
13. Alle Motorfahrer u. Motorradfahrer	—	2	—
<i>B. Hilfsdienstpflichtige</i>			
a) Gattungen 2, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 19, 22	—	1	—
b) Übrige Gattungen	1	oder 1	—

(Beilage zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 5. Januar 1957
über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk)